

Bundessportgericht

2/2008

Beschluss

Auf die Beschwerde des TSV Altenholz vom 23.05.2008 gegen den Bescheid des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 hat das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes nach vorheriger mündlicher Beratung in Hamburg, Flensburg und Südbrookmerland im schriftlichen Verfahren am 11. November 2008 in der Besetzung

Udo Franck als Vorsitzenden,
Theo Gerken, Südbrookmerland,
Michael Lembke, Flensburg, als Beisitzer,

beschlossen:

1. Der Beschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 wird aufgehoben.
2. Das Verfahren über den Einspruch des TSV Altenholz gegen den Beschluss der Spielleitenden Stelle der Handball-Bundesliga GmbH Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 hat sich nach der Entscheidung des Vorstandes der Handball-Bundesliga e.V. vom 03.06.2008 in der Hauptsache erledigt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Handball-Bundesliga e.V.
4. Die Einspruchsgebühr und die Verwaltungskostenpauschale sind dem TSV Altenholz in voller Höhe zu erstatten.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2008 an die Spielleitende Stelle der Toyota-Handball-Bundesliga (im Folgenden: HBL) beantragte der TSV Altenholz, dem SC Magdeburg II die Punkte für die Meisterschaftsspiele der 2. Bundesliga der Männer - Staffel Nord – Nr. 2206 gegen HSG Varel am 27.01.2008 und Nr. 2216 gegen SV Anhalt Bernburg am 01.02.2008 wegen des Mitwirkens von in der 1. Mannschaft des SC Magdeburg festgespielten Spielern abzuerkennen.

Dazu berief der TSV Altenholz sich auf die Spielberichtsbogen über die Spiele Nrn. 2206 und 2216, in denen jeweils eine Reihe von Spielern eingetragen seien, die am 29.12.2007 in der 1. Männermannschaft des SC Magdeburg festgespielt gewesen seien. Da seit dem 29.12.2007 bis zum 02.02.2008 keine Bundesligaspiele der

1. Mannschaft des SC Magdeburg stattgefunden hätten, seien die angeführten Spieler nicht für die 2. Mannschaft frei geworden.

Mit Bescheid Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 vom 08.02.2008 entschied die Spielleitende Stelle der HBL, dass die vom TSV Altenholz im Schreiben vom 05.02.2008 angeführten Spieler für die II. Mannschaft des SC Magdeburg spielberechtigt und nicht (erg.: für die 1. Mannschaft des SCM) festgespielt gewesen seien. Als Begründung wird in dem Bescheid § 55 Ziff. 3 SpO angeführt.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Gegen diesen Bescheid legte der TSV Altenholz beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts per Einschreiben am 19.02.2008 Einspruch ein.

Er beantragte, den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL aufzuheben und die angeführten Spiele Nrn. 2206 und 2216 als für den SC Magdeburg verloren zu werten. Der Hinweis der Spielleitenden Stelle auf § 55 Abs. 3 SpO gehe ins Leere. Die angeführten in der 1. Mannschaft des SC Magdeburg festgespielten Spieler hätten für die 2. Mannschaft des SCM gemäß § 55 Abs. 5 SpO erst wieder frei werden können, wenn sie an den letzten beiden Meisterschaftsspielen der Mannschaft nicht teilgenommen hätten, in der sie festgespielt waren. Dies sei bei den genannten Spielern nicht der Fall gewesen, weil die 1. Mannschaft des SC Magdeburg nach dem 29.12.2007, dem Zeitpunkt, zu dem die Spieler in dieser Mannschaft festgespielt gewesen seien, bis zu den Spielen der 2. Mannschaft Nrn. 2206 und 2216 keine Meisterschaftsspiele mehr ausgetragen habe. Er wies darauf hin, dass er wegen des Einsatzes der nach seinem Vortrag nicht spielberechtigten Spieler in der 2. Mannschaft des SCM im Hinblick auf die Abstiegsituation ein berechtigtes Interesse an einer sportgerichtlichen Entscheidung habe.

Der Vorsitzende des Bundessportgerichts hat den Einspruch mit Bescheid vom 11.05.2008 als nach § 47 Abs. 1 RO/DHB i.V.m. § 59 Abs. 4 RO/DHB unzulässig verworfen.

Der Einspruch des TSV Altenholz sei deshalb grundsätzlich unzulässig, weil er sich gegen die Wertung der beiden Meisterschaftsspiele zwischen den Mannschaften des SC Magdeburg II und HSG Varel sowie SV Anhalt Bernburg richte, an denen der Einspruchsführer mit seiner Mannschaft nicht beteiligt gewesen sei. Einsprüche gegen die Wertung ausgetragener Spiele könnten nach § 34 Abs. 2 RO/DHB grundsätzlich nur von denjenigen eingelegt werden, die an den Spielen beteiligt gewesen seien, weil nur diese gemäß § 34 Abs. 4 RO/DHB dartun könnten, durch Vorgänge vor oder während des Spiels benachteiligt worden zu sein.

An der Unzulässigkeit des Einspruchs ändere auch die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 08.02.2008 nichts

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des TSV Altenholz vom 23.05.2008, mit der der Beschwerdeführer beantragt:

1. den Einspruch des Antragstellers vom 19.02.2008 als zulässig zu behandeln,
2. den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 aus der Saison 2007/2008 aufzuheben,
3. die Teilnahmeberechtigung von sechs einzeln aufgeführten Spielern des SC Magdeburg an den Spielen der 2. Bundesliga Nord Nrn. 2206 vom 27.01.2008 gegen HSG Varel, 2216 vom 01.02.2008 gegen SV Anhalt Bernburg und 2223 vom 09.02.2008 gegen TSV Hannover-Burgdorf abzuerkennen,
4. dem SC Magdeburg sechs Punkte wegen Verstoßes gegen § 55 SpO/DHB aus den Spielen Nrn. 2206, 2216 und 2223 abzuerkennen,
5. die Tabelle der 2. Bundesliga, Staffel Nord, entsprechend zu korrigieren,
6. festzustellen, dass der Antragsteller Tabellenplatz 15 erreicht hat,
7. die Kosten des Verfahrens dem Ligaverband aufzuerlegen,
8. die vom TSV Altenholz gezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuerstatten.

Mit der Beschwerde wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vorgetragen, dass entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 gemäß § 45 RO/DHB der Rechtsweg eröffnet und der Einspruch damit zulässig sei. Der Beschwerdeführer sei allein dadurch betroffen, dass sich ein Abstiegs-Mitkonkurrent einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschafft habe. Die Spielleitende Stelle habe nach § 7 RO/DHB von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß erhalte, der Einfluss auf die Spielwertung haben könne. Der Beschwerdeführer habe die Spielleitende Stelle mit seinem Schreiben vom 05.02.2008 über solche Verstöße in Kenntnis gesetzt. Entscheide die Spielleitende Stelle trotz Kenntnis der Sachlage entgegen zwingenden Bestimmungen (§ 55 SpO/DHB) falsch, müsse der hierdurch betroffene Verein die Entscheidung von den Rechtsinstanzen überprüfen lassen können.

Der Vorstand der HBL hat auf seiner Sitzung am 03.06.2008 vor dem Hintergrund, dass nach § 55 SpO/DHB der Einsatz von Spielern der 1. Mannschaft in der 2. Mannschaft nicht zweifelsfrei definiert sei, entschieden, dass er TSV Altenholz ohne Ableitung eines Rechtsanspruchs in der Saison 2008/2009 ein Startrecht in der 2. Handball-Bundesliga Nord erhält und nicht als Absteiger der Saison 2007/2008 feststeht.

Auf den Antrag des Bevollmächtigten des TSV Altenholz vom 23.05.2008, den Vorsitzenden des Bundessportgerichts K.H. Lauterbach wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen, hat dieser sich am 30.06.2008 für ausgeschlossen erklärt. Die Beisitzer Theo Gerken und Michael Lembke haben daraufhin den Beisitzer des Bundessportgerichts Udo Franck entsprechend § 49 Abs. 12 RO/DHB zum Vorsitzenden der Spruchinstanz bestellt.

Mit Beschluss vom 12.08.2008 hat das Bundessportgericht der Beschwerde des TSV Altenholz stattgegeben. Es hat den Beschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 aufgehoben, hat das Verfahren nach der Entscheidung des Vorstandes der HBL vom 03.06.2008 als in der Hauptsache erledigt erklärt und hat die Kosten des Verfahrens der HBL auferlegt.

Die HBL hat mit Schriftsatz vom 27.08.2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung fehlenden rechtlichen Gehörs beantragt. Ihr sei die Beschwerdeschrift vom 23.05.2008 nicht zugestellt worden, und ihr sei entgegen den Ausführungen im Beschluss vom 12.08.2008 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Mit Beschluss vom 08.09.2008 hat das Bundessportgericht dem Antrag gemäß § 43 RO/DHB entsprochen, weil das Schreiben des Vorsitzenden der Spruchinstanz vom 14.07.2008, dem die Beschwerdeschrift beigelegt und in dem Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war, lediglich mit einfacher Post versandt worden war.

Die HBL wendet sich gegen die Kostenentscheidung im Beschluss vom 12.08.2008. Die Kosten des Verfahrens seien gegeneinander aufzuheben bzw. zu teilen. Damit werde der ursprünglich fehlerhaften Rechtsauffassung der HBL ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, dass der Einspruch des Beschwerdeführers hätte abgewiesen werden müssen, weil die Rechtsordnung des DHB eine Popularklage nicht kenne.

Die Rechtsauffassung, dass nach § 34 Abs. 1 RO/DHB gegen die Entscheidungen der Spielleitenden Stelle der Einspruch zulässig sei, werde nicht angegriffen. Deshalb habe die HBL in dieser Sache bewusst einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erteilt, um dem Einspruchsführer den sportgerichtlichen Weg zu ermöglichen. Gleichwohl sei der Einspruch aber abzuweisen gewesen, weil ein nur mittelbar Betroffener gegen die Wertung eines Spieles von Drittbeteiligten keine Einspruchsbefugnis besitze. Diese hätten nur die jeweiligen Wettkampffgegner. Die Rechtsordnung des DHB kenne keine Popularklage. Das Interesse an einem möglichst störungsfreien und geordneten Spielbetrieb überwiege immer die Interessen eines durch eine Fehlentscheidung

der Schiedsrichter oder eine falsche Rechtsauffassung der Spielleitenden Stelle nur mittelbar betroffenen, am jeweiligen Spiel nicht beteiligten dritten Vereins.

Die HBL möge im Hinblick auf § 55 SpO eine falsche Rechtsauffassung vertreten haben. Das werde im Hinblick auf die Klarstellung des Bundessportgerichts (im Beschluss vom 12.08.2008) zukünftig sicher nicht mehr geschehen. Das ändere aber nichts an der Unbegründetheit des Einspruchs.

Dass der Einspruchsführer durch die Entscheidung des Vorstandes der HBL vom 03.06.2008 den Klassenerhalt und damit sein Ziel erreicht habe, habe an dem zum damaligen Zeitpunkt bereits rechtskräftigen Lizenzentzug bzw. der Lizenzverweigerung für den Verein Achim/Baden gelegen. Dies habe es ermöglicht, den Einspruchsführer ohne spieltechnische Probleme zum Spielbetrieb der 2. Liga Nord für das Spieljahr 08/09 zuzulassen.

Deshalb könne nicht davon ausgegangen werden, dass die HBL sich mit der Entscheidung ihres Vorstandes vom 03.06.2008 freiwillig in die Rolle des Verlierers begeben habe.

Die HBL verweist anhand eines fiktiven Beispiels darauf, dass auch bei einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter in einem für den Abstieg relevanten Spiel ein nicht an diesem Spiel beteiligter Mitkonkurrent um den Abstieg keinen Einspruch einlegen könne.

Die HBL beantragt,

die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben bzw. zu teilen.

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. den Beschluss des Vorsitzenden des BSpG vom 11.05.2008 aufzuheben,
2. den Bescheid Nr. 40 (07/08)der Spielleitenden Stelle vom 08.02.2008 aufzuheben,
3. der Einspruchsgegnerin aufzugeben, dem Einspruchsführer die für diesen Bescheid entrichteten 50 Euro „Kostenpauschale“ zu erstatten,
4. festzustellen, dass die in der Einspruchsschrift genannten Spieler in den Spielen 2206, 2216 und 2223 der Spielzeit 07/08 (2. Bundesliga Nord) nicht teilnahmeberechtigt waren,
5. festzustellen, dass dem SCM II sechs Punkte hätten abgezogen werden müssen, wenn die Erledigung bzw. durch die lange Verfahrensdauer der Zeitablauf gem. § 9 RO nicht eingetreten wäre,
6. festzustellen, dass die Tabelle hätte entsprechend korrigiert werden müssen,
7. festzustellen, dass der TSV Altenholz Platz 15 dieser korrigierten Tabelle erreicht hätte,
8. dem Einspruchsführer sämtliche Auslagen und Gebühren zu erstatten,
9. der Einspruchsgegnerin die Verfahrenskosten in voller Höhe aufzuerlegen,

hilfsweise,

1. den Bescheid des Vorsitzenden des BSpG vom 11.05.08 aufzuheben,
2. den Bescheid Nr. 40 (07/08) der Spielleitenden Stelle vom 08.02.08 aufzuheben,
3. der Einspruchsgegnerin aufzugeben, dem Einspruchsführer die für diesen Bescheid entrichteten 50 Euro „Kostenpauschale“ zu erstatten,
4. das Verfahren nach der Entscheidung des Vorstandes der Handball-Bundesliga vom 03.06.08 in der Hauptsache für erledigt zu erklären,
5. dem Einspruchsführer sämtliche Auslagen und Gebühren zu erstatten,
6. der Einspruchsgegnerin die Verfahrenskosten in voller Höhe aufzuerlegen.

Er trägt vor:

Das Vorbringen der HBL sei widersprüchlich, wenn sie zum einen behaupte, den Bescheid vom 08.02.2008 nur erlassen zu haben, um dem Beschwerdeführer einen Rechtsweg zu eröffnen, sich andererseits aber auf den Standpunkt stelle, kein Verfahren nach § 7 Abs. 1 RO/DHB eröffnet zu haben, und sich auf § 7 Abs. 2 RO/DHB berufe. Folge man der Einspruchsgegnerin, dann habe sie durch die Entscheidung, dem SCM II den Einsatz der genannten Spieler zu erlauben und dies durch Bescheid festzuschreiben, ein Verfahren eingeleitet.

Die Spielleitende Stelle habe falsch entschieden und einen, mittlerweile auch eingeräumten, Fehler gemacht, der ursächlich für das gesamte Verfahren sei. Die angeführten Spieler seien nicht teilnahmeberechtigt gewesen. Das sei inzwischen unstrittig. Die Rechtsfolgen aus dem Einsatz nicht teilnahmeberechtigter Spieler seien zwingend. Deshalb müsse die HBL auch die gesamten Kosten des Verfahrens tragen.

Der Beschwerdeführer habe sich unmittelbar nach dem ersten Einsatz der festgespielten Spieler beim Spielleiter der HBL schriftlich und mündlich beschwert. Zu diesem Zeitpunkt habe die Entscheidung noch ohne Weiteres kostengünstig korrigiert werden können. Schon wegen der leichten Vermeidbarkeit des Fehlers müsse die HBL sämtliche Kosten des Verfahrens tragen. Eine von der Spielleitenden Stelle falsch getroffene Entscheidung könne selbstverständlich sportgerichtlich abgeändert werden, auch eine, die auf die Spielwertung Einfluss habe. Dabei sei es ohne Belang, ob der Einspruchsführer an dem entsprechenden Spiel teilgenommen habe. Es handele sich deshalb in dem anhängigen Verfahren nicht um eine „Popularklage“, wie die HBL vortrage.

Das von der HBL angeführte fiktive Beispiel greife nicht. Einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter könnten in der Tat nur die an dem Spiel beteiligten Vereine angreifen, denn nur sie könnten im Spielprotokoll die hierfür erforderliche Eintragung veranlassen.

Bei Einsprüchen gegen die Spielwertung wegen des Einsatzes nicht teilnahmeberechtigter Spieler sei gemäß § 34 Abs. 4 RO/DHB die Eintragung in das Spielprotokoll nicht erforderlich. Fehlentscheidungen des Spielleiters seien im Gegensatz zu Schiedsrichterentscheidungen, seien es Regelverstöße oder Tatsachenentscheidungen, korrigierbar.

Das besondere Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers ergebe sich daraus, dass der ursprüngliche Antrag wegen Zeitablaufs nicht mehr durchsetzbar sei. Die unzumutbar lange Verfahrensdauer habe der Beschwerdeführer nicht zu vertreten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden.

Sie ist gemäß § 35 Nr. 3 RO/DHB i.V.m. § 47 Abs. 2 RO/DHB zulässig.

Denn sie richtet sich gegen die Verwerfung des Einspruchs des Beschwerdeführers vom 19.02.2008 durch den Beschluss des Vorsitzenden der Rechtsinstanz vom 11.05.2008 nach § 47 Abs. 1 RO/DHB.

Gegen derartige Beschlüsse ist nach § 47 Abs. 2 RO/DHB das Rechtsmittel der gebührenfreien Beschwerde zulässig.

Der Beschwerde war auch stattzugeben.

Denn der Einspruch des Beschwerdeführers vom 19.02.2008 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 war gemäß § 34 Abs. 1 RO/DHB zulässig.

Und er entsprach, wie im angefochtenen Bescheid zutreffend festgestellt wird, den Form- und Fristvorschriften der Rechtsordnung.

Gemäß § 34 Abs. 1 RO/DHB ist gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen grundsätzlich der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Demzufolge hat die Spielleitende Stelle den angefochtenen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und hat jedenfalls damit den Rechtsweg eröffnet. Deshalb braucht an dieser Stelle nicht darüber entschieden zu werden, ob der Beschwerdeführer sich für seinen Antrag vom 05.02.2008, mit dem er den Einsatz mehrerer nach seiner Auffassung nicht mitwirkungsberechtigter Spieler in der 2. Mannschaft des SC Magdeburg moniert und sich gegen die Wertung der im Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 40 angeführten Spiele Nrn. 2206 und 2216 wegen Verstoßes gegen § 55 SpO/DHB wendet, auf § 34 Abs. 2 c) RO/DHB hätte berufen können. Der Einspruch gegen den Bescheid Nr. 40 im Spieljahr 2007/2008 war jedenfalls auf Grund der in diesem enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zulässig.

Entgegen der Auffassung der HBL handelt es sich bei dem Einspruch des Beschwerdeführers nicht um eine (in der Rechtsordnung nicht vorgesehene) „Popularklage“, besser „Populareinspruch“. Denn dem Beschwerdeführer ist, wie dargetan, der Rechtsweg zur Bundessportgerichtsbarkeit durch die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 08.02.2008 entsprechend § 34 Abs. 1 RO/DHB zutreffend eröffnet worden.

Wenn sich im Rahmen des hiernach zulässigen Einspruchs das Begehren des Beschwerdeführers wegen des Einsatzes seiner Auffassung nach nicht teilnahmeberechtigter Spieler in den angeführten Spielen auch auf die Umwertung der Ergebnisse der angeführten Spiele richtet, führt das nicht dazu, den Rechtsbehelf mit der Begründung als unzulässig einzustufen, dass den an den jeweiligen Spielen nicht beteiligten sog. Drittvereinen grundsätzlich kein Einspruchsrecht zustehe.

Es ist unstreitig, dass Einsprüche gegen die Wertung ausgetragener Spiele wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs nur einer der beteiligten Vereine einlegen kann und dass Drittvereinen dieses Recht nicht zusteht. Das ergibt sich bereits daraus, dass nach § 34 Abs. 4 Buchst. a) und b) der Rechtsordnung Einspruchsgründe nur dann Gegenstand einer Entscheidung einer Rechtsinstanz sein dürfen, wenn sie im jeweiligen Spielbericht vermerkt sind. Diese Eintragung können aber nur die beteiligten Vereine veranlassen, sodass auch nur sie insoweit Einspruch gegen die Wertung ausgetragener Spiele einlegen können. Aus diesem Grunde sind Einsprüche an den jeweiligen Spielen nicht beteiligter Drittvereine als sog. „Popularklagen“ nicht zulässig.

Dieser Gesichtspunkt trifft aber bei einem nach § 34 Abs. 1 RO/DHB zulässigen Einspruch gegen eine Entscheidung der Spielleitenden Stelle nun gerade nicht zu.

Der Adressat eines an ihn gerichteten Bescheides der Spielleitenden Stelle kann danach und entsprechend der Rechtsmittelbelehrung Einspruch gegen eine nach seiner Meinung fehlerhafte Entscheidung der Spielleitenden Stelle einlegen, auch wenn die angestrebte Korrektur der Entscheidung Auswirkung auf die Wertung ausgetragener Spiele haben sollte.

Dem steht nicht entgegen, dass der Einspruch des Beschwerdeführers, soweit er sich auf die Wertung der angeführten Spiele bezieht, in den jeweiligen Spielprotokollen nicht vermerkt oder angekündigt worden ist. Denn nach § 34 Abs. 4 der Rechtsordnung ist ausdrücklich nicht vorgeschrieben, dass die Einspruchsgründe, die sich auf die Mitwirkung nicht spielberechtigter oder nicht teilnahmeberechtigter Spieler beziehen, unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt sein müssen.

Allein deshalb ist das von der HBL angeführte fiktive Fallbeispiel eines spielentscheidenden Regelverstoßes durch einen Schiedsrichter in einem abstiegsrelevanten Spiel als Vergleich nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Spielleitende Stelle gemäß § 7 RO/DHB wegen eines Verstoßes, der ihr bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei

Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung eines Verfahrens bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen muss.

Kenntnis vom Einsatz der angeführten nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht teilnahmeberechtigten Spieler in der 2. Mannschaft des SC Magdeburg hat die Spielleitende Stelle durch den Antrag des Beschwerdeführers vom 05.02.2008 erhalten. Und sie hat daraufhin am 08.02.2008 den Bescheid Nr. 40 erlassen, der offenkundig auf einer nicht zutreffenden Auslegung des § 55 SpO/DHB beruht. Sie hat den Bescheid dem Beschwerdeführer mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Dadurch ist für diesen der Rechtsweg zum Bundessportgericht eröffnet worden.

Der Korrektur einer offensichtlich unrichtigen Entscheidung steht im Übrigen auch nicht das Interesse an einem möglichst störungsfreien und geordneten Spielbetrieb entgegen. Sonst ergäbe die Regelung des § 34 Abs. 1 der Rechtsordnung keinen Sinn.

II.

Einer Entscheidung darüber, ob dem Einspruch des Beschwerdeführers in der Sache hätte stattgegeben werden müssen, bedarf es angesichts der Entscheidung des Vorstandes der HBL vom 03.06.2008 nicht mehr. Denn mit dieser Entscheidung hat der Beschwerdeführer für die Saison 2008/2009 ein Startrecht in der 2. Handball-Bundesliga Nord erhalten und steht nicht als Absteiger der Saison 2007/2008 fest. Er ist damit im Ergebnis klaglos gestellt.

Einer Entscheidung in der Sache bedarf es im jetzigen Stadium des Verfahrens auch deshalb nicht mehr weil Entscheidungen hinsichtlich spieltechnischer Folgerungen nach § 9 RO/DHB nur für die laufende Meisterschaftssaison wirksam sind. Die Spielsaison 2007/2008 aber ist längst beendet.

Dem Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers in seinem Hauptantrag kann deshalb nicht entsprochen werden, weil die Rechtsordnung des DHB Feststellungsanträge nicht kennt.

Über den Hilfsantrag zu 3.) konnte nicht entschieden werden, weil das Bundessportgericht im Rahmen des anhängigen Verfahrens allein über die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 11.05.2008 befinden konnte und deshalb über den Bescheid der Spielleitenden Stelle nicht entschieden hat.

Mit dem Beschluss des Bundessportgerichts vom 08.09.2008 über die Wiedereinsetzung der HBL in den vorigen Stand sind der Beschluss des Bundessportgerichts vom 12.08.2008 und der Kostenbeschluss des Vorsitzenden der Spruchinstanz vom 25.08.2008 gegenstandslos geworden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Denn die HBL hat den Beschwerdeführer mit der Entscheidung vom 03.06.2008 klaglos gestellt.

Und sie hat diese Entscheidung damit begründet, nach eingehender Überprüfung des § 55 der Spielordnung zu dem Ergebnis gekommen zu sein, dass der Einsatz Spielern der 1. Mannschaft in der 2. Mannschaft nicht zweifelsfrei definiert sei.

Hieran ändert es auch nichts, dass diese Entscheidung nach dem Vortrag der HBL deshalb möglich geworden sei, weil zum damaligen Zeitpunkt bereits der Lizenzentzug bzw. die Lizenzverweigerung für den Verein Achim/Baden bereits entschieden gewesen sei, was die Zulassung des Beschwerdeführers ohne spieltechnische Probleme zum Spielbetrieb der 2. Liga Nord ermöglicht habe.

IV.

Die Auslagen betragen 203,38 Euro

Sie setzen sich zusammen aus

a)	Verwaltungskostenpauschale	130,00 Euro,
b)	Porto und Fotokopierauslagen des Vorsitzenden	73,38 Euro,
	Gesamt	203,38 Euro

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Höhe der Auslagen ist gemäß § 59 Abs. 5 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Vorsitzenden der Spruchinstanz, Udo Franck, Grotenkamp 50, 22607 Hamburg, zu richten.

gez. Udo Franck
Vorsitzender

gez. Michael Lembke
Beisitzer

gez. Theo Gerken
Beisitzer

Ausgefertigt für und unmittelbar zugestellt
an Handball-Bundesliga GmbH per Einschreiben,
an RA Jan H. Gerth für TSV Altenholz zweifach per Einschreiben,
DHB G`stelle per e-mail.

Ausgefertigt:
Hamburg, den 13. November 2008

Udo Franck

Zur Kenntnis:
Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität
Dortmund, 14.11.2008-Hr